

# RS Vwgh 2005/11/29 2005/06/0247

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2005

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs4 Z4;  
BauO Tir 2001 §26 Abs3 lit a;  
BauO Tir 2001 §54 lit b;  
BauRallg;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Bauverfahren wurde ausreichend klargestellt, dass das gegenständliche Grundstück im Einklang mit dem Bebauungsplan eine bestimmte Größe hat. Der Umstand, dass die unzutreffende Angabe betreffend die Bauplatzgröße auf dem Vermessungsplan nicht ausdrücklich durchgestrichen wurde, führt zu keiner Rechtswidrigkeit des Baubewilligungsbescheides.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060247.X01

## Im RIS seit

13.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>